

Spielordnung

des Basketballkreises Bonn e.V. für seine Wettbewerbe

Alle Beteiligten verpflichten sich - der Idee des Basketballsports und der Initiative RESPECT folgend – zu rein sportlichen und rundum gewaltfreien Wettbewerben ohne Drogen!

§ 1 Ausschreibung und Wettbewerbsziele

- (1) Mit der jährlichen Ausschreibung und dieser Spielordnung regelt der Veranstalter, der Basketballkreis Bonn e.V. (BBK Bonn), den Spielbetrieb der Wettbewerbe in seiner Verantwortung. Der technische und organisatorische Spielbetrieb findet nach den gültigen Spielregeln des Fachsportverbandes statt und steht in Übereinstimmung mit den gültigen Spielordnungen (SO) des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV). Regelungen im BBK Bonn können diesen Ordnungen, allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen des DBB und WBV für den Basketballsport nicht widersprechen.
- (2) Die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Spielordnung und der sie ergänzenden Ausschreibung(en) sind Voraussetzung zur Teilnahme an den Wettbewerben unter der Verantwortung des BBK Bonn.
- (3) Die Wettbewerbe ermitteln die jeweiligen Kreismeister oder Meister, die Auf- und Absteiger, sowie im Jugendbereich die Qualifikationspunkte für die WBV-Spielklassen. In kooperierenden Ligen werden für diese Ermittlung jeweils separate Tabellen erstellt.
- (4) Teilnahmerechte erhalten nur Vereine, die Mitglieder des BBK Bonn sind. Ausnahme: Teilnahmerechte für in Kooperation mit anderen Basketballkreisen durchgeführte Wettbewerbe erhalten auch die Mitglieder dieser Basketballkreise.
- (5) Der BBK Bonn, die kooperierenden Basketballkreise und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und andere Schadensfälle in Verbindung mit dem Spielbetrieb.

§ 2 Teilnahmeberechtigung und Teilnehmerschein (TA)

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Spieler/Spielerinnen mit gültigem Teilnehmerschein (TA), der den Schiedsrichtern vorzulegen ist. Ein Internetausdruck des TA ist ungültig. Kann kein gültiger TA vorgelegt werden und ist der Spieler/die Spielerin keinem der das Spiel leitenden Schiedsrichter „persönlich bekannt“, ist die Identität des Spielers/der Spielerin über einen amtlichen Lichtbild-Ausweis mit Geburtsdatum nachzuweisen.
- (2) Kann die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist der Spieler/die Spielerin als Spieler/Spielerin ohne TA zu behandeln. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, fehlende TA sowie die Art und Einzelheiten der erfolgten Identifizierung auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Schiedsrichter kann keinen Spieler/keine Spielerin wegen fehlender Identität vom Spiel ausschließen. Es ist die alleinige Entscheidung des verantwortlichen Trainers, einen Spieler/eine Spielerin trotz „fehlender Teilnahmeberechtigung“ einzusetzen. Die Streichung eines solchen Spielers/einer solchen Spielerin in der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielberichtsbogen (SBB) kann nur auf Veranlassung des verantwortlichen Trainers durch den ersten Schiedsrichter vor Spielbeginn erfolgen.

§ 3 Einsatzberechtigung und Mannschaftsmeldebogen (MMB)

- (1) Damen und Herren sind in ihrer Stammmannschaft einsatzberechtigt und dürfen in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 5 aushelfen.
- (2) Jugendliche Spieler/Spielerinnen dürfen, STA/STB eingerechnet, in insgesamt nicht mehr als 4 Mannschaften Damen/Herren und/oder Jugend eingesetzt werden.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

- (3) Einsatzberechtigung von Jugendlichen nach der SO und JSO

Altersklasse	Einsatz Jugendbereich	Einsatz Erwachsenenbereich
U 18	U 18,	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U 16	U 16, U 18	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4, DBB-JSO für den Seniorenbereich erforderlich
U 14	U 14, U 16, (Genehmigung nach § 4, DBB-JSO für U 18 erforderlich)	Keine Einsatzberechtigung
U 12	U 12, U 14, (Genehmigung nach § 4, DBB-JSO für U 16 erforderlich)	
U 10	U 10, U 12, (keine weiteren Einsatzmöglichkeiten)	
U 8	U 8, U 10, U 12	
Kaderspieler	Sonderregelungen für Wettbewerbe im Landesverband	
Hinweis: Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfeinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen pro Spieljahr erlangen.		

- (4) Einsatzberechtigt sind nur Spieler/Spielerinnen einer Mannschaft, die auf der Spielerliste dieser Mannschaft mit allen Daten zu Beginn des Spieles aufgeführt sind. Die Spielerliste wird über das Online-Verfahren (Team-SL) verwaltet.
- (5) Nachmeldungen von Spielern/Spielerinnen sind über das Online-Verfahren (Team-SL) zu erfassen.
- (6) Auf jeder Spielerliste müssen immer mindestens 8 Spieler/Spielerinnen mit allen Angaben aufgeführt sein. Verbleiben in der laufenden Saison weniger als 8 Spieler/Spielerinnen auf der Spielerliste, setzt die Spielleitung dem Verein eine Frist von 14 Tagen, in der die Spielerliste auf mindestens 8 Spieler/Spielerinnen mit allen Angaben ergänzt werden kann. Sollte das nicht erfolgen, kann die Spielleitung diese Mannschaft disqualifizieren.
- (7) Gesperrte Spieler/Spielerinnen gehören nicht zur geforderten Mindestzahl gemäß Absatz 6. Sinkt die Zahl der einsatzberechtigten Spieler/Spielerinnen einer Mannschaft aufgrund von Sperrungen unter die Mindestanzahl, wird der Verein von der Spielleitung umgehend informiert. Die weitere Verfahrensweise entspricht dem im Absatz 6 genannten Vorgehen.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine persönlichen Voraussetzungen bestimmt.
- (2) Gefährdet ein Spieler/eine Spielerin durch Alkohol oder Drogen, Gipsverbände, Halsketten oder Armbänder, Ohr-, Nasen- oder Fingerringe, Piercing, lange Fingernägel usw. sich selbst oder andere Spielbeteiligte, werden die Gefahren entweder sofort beseitigt oder der Verursacher/die Verursacherin vom Spiel ausgeschlossen. Die notwendigen Entscheidungen treffen die Schiedsrichter.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

§ 5 Aushelfen in anderen Mannschaften

- (1) Jugendliche Spieler/Spielerinnen der Altersstufen U20 bis einschließlich U15 dürfen zusätzlich zu der Stamm-Seniorenmannschaft noch unbegrenzt in der Herren- oder Damenmannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl aushelfen. Die Bestimmungen aus § 3 und DBB-SO § 4 sind zu beachten.
- (2) Herren und Damen dürfen viermal in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl aushelfen, sofern die Mannschaften nicht in der gleichen Liga spielen und der Spielplan maximal 18 Spiele umfasst. Weist der Spielplan mehr als 18 Spiele aus, so sind insgesamt fünf Aushilfeinsätze zulässig. Anschließend ist weiteres Aushelfen durch diesen Spieler/diese Spielerin nicht mehr möglich.
- (3) Jugendliche dürfen in zwei Jugendmannschaften eines Vereines zum Einsatz kommen, sofern diese nicht in einer Altersstufe spielen. Sie müssen auf dem MMB der entsprechenden Mannschaften aufgeführt sein.
- (4) Jeder Spieler/jede Spielerin, der/die auf dem Spielberichtsbogen (SBB) eingetragen ist, gilt als zum Einsatz gekommen.

§ 6 Wechseln der Mannschaft

- (1) Der Wechsel von einer Mannschaft zur anderen ist auch innerhalb eines Vereins möglich. Voraussetzung ist, dass der Spieler/die Spielerin in der gleichen Saison noch nicht die Mannschaft oder den Verein gewechselt hat. Beim Wechsel einer Mannschaft innerhalb eines Vereins ist der §29 der DBB-SO und die dort aufgeführten Sperrfristen zu berücksichtigen. Der Wechsel ist über die Spielleitung beim WBV zu beantragen und nach dem **31. Januar** der laufenden Saison nicht mehr möglich.

§ 7 Vereinswechsel

- (1) Für Spieler/Spielerinnen, die den Verein wechseln, gelten im neuen Verein keine Sperren. Außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Teilnahme-, Einsatz- und Spielberechtigung gilt, dass ein Vereinswechsel nur einmal pro Saison und nur bis zum Ablauf des **31. Januar** der laufenden Saison möglich ist. Das gilt nur für Einzelspieler bzw. Einzelspielerinnen, nicht aber für ganze Mannschaften oder Mehrheiten daraus.

§ 8 Vereinsmeldung, Meldung der Mannschaften und Spielkoppelungen

- (1) Die Vereine müssen den Vereinsmeldebogen inkl. der Mannschaftsmeldungen zur Kreismeisterschaft fristgerecht gemäß der jeweiligen Ausschreibung, eingesandt haben. Möchte ein Verein nicht teilnehmen, muss die Vereinsmeldung trotzdem, dann ohne Mannschaftsmeldung, abgegeben werden. Die Unterlassung ist kostenpflichtig. Name, Anschrift und Erreichbarkeiten des Abteilungsleiters müssen vollständig und aktuell sein.
- (2) Teilnahmeberechtigt für die Spiele sind die fristgerecht gemeldeten und den einzelnen Ligen zugeordneten Mannschaften. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.
- (3) Vereine, deren Meldungen bis zum Meldetermin nicht vorliegen, können für den Kreisspielbetrieb in der vor uns liegenden Saison nicht mehr berücksichtigt werden. Koppelungswünsche, auch von oder mit Jugendspielen U18, müssen bei der Vereinsmeldung eindeutig vermerkt sein. Sie begründen keinen Rechtsanspruch. Die Spielleitung wird aber versuchen, die Koppelungswünsche im Rahmenspielplan nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für eine Mannschaft ist die Koppelung mit nur einer anderen Mannschaft möglich. Der Koppelungswunsch gilt dann für die gesamte Saison. Wenn bei einem Koppelungswunsch zusätzlich „im Wechsel“ vermerkt ist, wird versucht, an beide Mannschaften keine gemeinsamen Heimspieltage zu vergeben.

§ 9 Betreuer

- (1) Die Mannschaftsbetreuer für die gemeldeten Kreisliga-Mannschaften werden ausschließlich über das Online-Verfahren (Team-SL) durch die Vereine eigenständig verwaltet und gepflegt. Die Angabe der Geschäftsstelle eines Vereins oder des Abteilungsleiters reicht nicht, wenn dieser die Mannschaft nicht betreut. Unterlassungen oder verspätete Meldungen sind kostenpflichtig. Mannschaftsbetreuer können **bis 10 Tage (Posteingang) vor dem ersten Spieltag** nachgetragen werden.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

- (2) Von Beginn bis Ende der Wettbewerbe ist jeder Betreuerwechsel vom Verein selbst umgehend im Online-Verfahren (Team-SL) zu erfassen, sodass gewährleistet ist, dass dort der aktuelle Betreuer immer mit kompletter Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

§ 10 Rückzug

- (1) Der Rückzug einer Mannschaft ist vom Verein schriftlich gegenüber der Spielleitung zu erklären. Der Verein informiert darüber hinaus die gegnerischen Mannschaften und angesetzten Schiedsrichter. Entstehen durch eine fehlende oder eine zu spät erfolgte Information Kosten, trägt diese der Verein, der die Mannschaft zurückgezogen hat. Die Spielleitung informiert den Vorstand des BBK Bonn.

§ 11 Rahmenspielplan

- (1) Die Vereine planen anhand der über das Online-Verfahren (Team SL) veröffentlichten Rahmenspielpläne ihre Heimspiele nach Tag, Uhrzeit und WBV-Hallennummer und erfassen diese dort auch direkt. Der genaue Termin für die Onlinemeldung der Heimspieltermine wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

§ 12 Spieltermine

- (1) Die Spielbeginnzeiten richten sich nach dem mit der Ausschreibung veröffentlichten Spielzeitenplan. Andere Spieltermine sind genehmigungspflichtig. Sie bedürfen schriftlicher Zustimmung des Gegners und angesetzter Schiedsrichter, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen. Die Spielleitung genehmigt die vom Spielzeitenplan abweichende Spielbeginnzeit oder lehnt sie begründet ab. Können die Zustimmungen nicht vorgelegt werden, legt die Spielleitung einen Spieltermin fest. Die Verlegung dieses Spieltermins ist kostenpflichtig.
- (2) Falls Mannschaften ihre Spiele zu Zeiten, an denen kein Spielbetrieb vorgesehen ist, austragen müssen, kann dafür eine Sondergenehmigung beim Sport- bzw. Jugendwart schriftlich mit ausführlicher Begründung beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, die Angaben zu den Spielen seiner Mannschaften im offiziellen Spielplan umgehend zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist sofort die zuständige Spielleitung zu informieren. Ist ein Fehler durch den Verein entstanden, so hat dieser alle betroffenen Spielbeteiligten sofort zu informieren. Bei einem Fehler des BBK Bonn informiert dieser sofort alle Spielbeteiligten. Erfolgte keine Prüfung oder unterblieb die sofortige Information und ergeben sich daraus Schwierigkeiten oder zusätzliche Kosten im Spielbetrieb, haftet der Verursacher.

§ 13 Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel im laufenden Wettbewerb gar nicht oder mit weniger als 5 Spielern/Spielerinnen an und hat dies zu verantworten, gilt das als schuldhaftes Nichtantreten.
- (2) Kann eine Mannschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht antreten und hat dies so rechtzeitig gegenüber Spielleitung, Spielpartner und angesetzten Schiedsrichtern erklärt, dass diese nicht umsonst zur Halle fahren, gilt das nicht als schuldhaftes Nichtantreten. Die Spielleitung entscheidet über Wertung oder Neuansetzung des Spieles. Sollte sich allerdings eine solche Spielabsage während der Saison wiederholen, wird bereits die zweite Absage als schuldhaftes Nichtantreten gewertet. Erfolgt die Absage zu spät, ist auch das schuldhaftes Nichtantreten. Die Spielleitung entscheidet über Wertung des Spieles und Sanktionen.

§ 14 Mängel und Beanstandungen

- (1) Beanstandet eine Mannschaft den Zustand des Spielfeldes oder die Spielausrüstung, muss dies dem ersten Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch den Kapitän der Mannschaft angezeigt werden. Der erste Schiedsrichter protokolliert die angezeigten Beanstandungen auf der Rückseite des Spielberichtes.
- (2) Der erste Schiedsrichter entscheidet, ob das Spiel stattfindet, fortgeführt oder abgebrochen wird. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu notieren und kurz zu begründen.
- (3) Die Spielleitung entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung des Spieles und ggf. Sanktionen.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

§ 15 Verspätungen

- (1) Die Gastmannschaft hat Anspruch auf 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit verringert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.
- (2) Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - diese nicht spätestens 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn mit mindestens 5 (auf dem SBB eingetragenen) Spielern/Spielerinnen in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist und dies zu vertreten hat,
 - diese als Mannschaft des Ausrichters nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spiel- und Kampfgerätausrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb zum angesetzten Spielbeginn nicht begonnen worden ist,
 - diese nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die einheitliche, farblich unterschiedlich vorgeschriebene, Spielkleidung angezogen hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist (siehe hierzu 0).
- (3) Zur Zulässigkeit dieses Antrags (siehe Absatz 2) ist die beabsichtigte Antragstellung auf Spielverlust vor Spielbeginn dem ersten Schiedsrichter anzuzeigen, der dies auf dem Spielbericht zu protokollieren hat.
- (4) In diesen Fällen (siehe Absatz 2) ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von allen am Spiel Beteiligten abzuwarten. Wird nach den 30 Minuten gespielt, ist der Antrag auf Spielverlust hinfällig, das Spiel gilt als regulär durchgeführt und wird gemäß Ergebnis gewertet.
- (5) Bei unzureichender Unterscheidung der Sportbekleidung beider Mannschaften entscheidet der erste Schiedsrichter, ob das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Seine Entscheidung begründet er auf dem Spielbericht. Die Spielleitung entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung des Spieles und ggf. Sanktionen.

§ 16 Spielleiter

- (1) Die Spielleiter der einzelnen Spielklassen werden mit dem offiziellen Spielplan in Team SL veröffentlicht.

§ 17 Schiedsrichterwesen

- (1) Für erforderliche Schiedsrichteransetzungen ist der Schiedsrichterwart zuständig.

§ 18 Kassenstelle

- (1) Die Kassenstelle des Basketballkreises Bonn e.V. wird durch den Kassenwart des BBK Bonn verwaltet.
- (2) Bankverbindung: Kreissparkasse Köln – IBAN: DE40 3705 0299 0025 0053 23 – BIC: COKSDE33

§ 19 Rechtsinstanzen

- Protest die jeweilige Spielleitung
- Widerspruch die jeweilige Spielleitung
- Berufung der Rechtsausschuss im BBK Bonn unter Leitung des/der Vorsitzenden
- Revision der Rechtsausschuss im WBV unter Leitung des/der Vorsitzenden

§ 20 Spielordnungen des WBV und des DBB

- (1) Was in dieser Spielordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist, richtet sich nach den Spielordnungen des DBB und WBV in den jeweils gültigen Fassungen.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

§ 21 Spielbericht und Ergebnisdienst

- (1) Für die Eintragung der Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen (SBB) mit allen geforderten Angaben ist der für die Mannschaft zuständige Trainer oder Kapitän verantwortlich. Bis zu 12 Spielern/Spielerinnen können bei Damen-, Herren- und Jugendspielen des BBK Bonn eingetragen und eingesetzt werden.
- (2) Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Spielbericht sauber, leserlich, vollständig und ordnungsgemäß (inkl. aller Angaben in den Kopfzeilen) ausgefüllt ist. Nach Unterschrift des ersten Schiedsrichters dürfen auf dem Spielbericht keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Der Heimverein versendet nach Spielende, spätestens aber am nächsten Werktag, den Spielbericht an die zuständige Spielleitung.
- (3) Es steht dem Ausrichter frei, welche Form des SBB (analog oder digital) er im Spiel verwendet. Die Entscheidung ist spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zu treffen. Die Mannschaften können nicht eine bestimmte Form einfordern. Es muss klar erkennbar sein, welche Form des SBB für die Spielerfassung verwendet wird. Es darf daher entweder nur der „Papier-SBB“ oder ein Tablet verwendet werden.
- (4) Liegt der Spielbericht der Spielleitung bis zum fünften Werktag nach dem Spiel nicht vor, wird das Versäumnis kostenpflichtig. (Hinweis: Auch der digitale Versand des analogen „Papier-SBB“ – Foto oder Scan – per Mail ist zulässig.) Der Spielbericht wird durch die Spielleitung bei dem Heimverein bzw. eine Kopie des Spielberichts bei der Gastmannschaft kostenpflichtig angefordert. Alle diese Kosten trägt der Heimverein. Liegen Spielbericht oder eine Kopie des Spielberichts der Spielleitung innerhalb der festgesetzten Frist dann immer noch nicht vor, wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 20:0 Körben gegen den Heimverein gewertet.
- (5) Spielberichte in den Altersklassen U 8, U 10 und U 12 erfolgen auf dem „Mini-Bogen“. Dieser ist auf der Webseite des WBV erhältlich.
- (6) Alle Kreisliga-Spielergebnisse der Herren- und Jugendspiele sind unmittelbar (am gleichen Tag) nach Ende des Spiels in Team-SL zu melden. Unterlassungen/Versäumnisse sind kostenpflichtig.

§ 22 Spielhalle

- (1) Für den Spielbetrieb sind vom WBV zugelassene Hallen Pflicht. Die Benutzung einer durch WBV oder BBK Bonn gesperrten Halle oder eines solchen Spielfeldes führt zur Wertung (bzw. Spielverlust). Liegt am Spieltag bei der Spielleitung keine Hallenzulassung des WBV vor, handelt es sich um ein Spiel in nicht zugelassener Halle. Querspielfelder in größeren Hallen benötigen eine eigene WBV-Hallenzulassung.
- (2) Ausnahmeanträge können nur für den 1.Heimspieltag mindestens 14 Tage vor dem Spiel schriftlich an den Sportwart des BBK Bonn gerichtet werden. Alle weiteren Anträge für Heimspiele in nicht zugelassener Halle danach werden kostenpflichtig zurückgewiesen.
- (3) Sollte ausnahmsweise ein Spielbetrieb in der laut Spielplan angesetzten Spielhalle nicht möglich sein, so kann in eine andere Halle (auch auf ein Querspielfeld) ausgewichen werden, sofern der erste Schiedsrichter die Halle für bespielbar erklärt. Diese Halle benötigt dann nicht zwingend eine WBV-Hallenzulassung.

§ 23 Spielverlegungen

- (1) Der Spieltag ist in den Spielplänen für die jeweiligen Wettbewerbe festgelegt. Eine Spielverlegung ist nur möglich, wenn die entsprechende Änderungsmeldung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten oder dem vorverlegten neuen Spieltermin bei dem Spielpartner sowie den angesetzten Schiedsrichtern vorliegt. In Streitfällen ist der Spielleitung nachzuweisen, dass Spielpartner und Schiedsrichter die Änderungsmeldung rechtzeitig erhalten haben. Bei genehmigungspflichtiger Spielverlegung ist der Spielleitung immer die schriftliche Genehmigung des Spielpartners und der Schiedsrichter vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der oben genannte Zeitraum weniger als 14 Tage beträgt. 5 Tage oder weniger vor dem angesetzten oder vorverlegten neuen Spieltermin sind Spielverlegungen nicht mehr möglich.
- (2) Eine Spielverlegung in einen nachfolgenden Spieltag wird nur im allerstrengsten Ausnahmefall genehmigt. Sie ist so bald als möglich schriftlich bei der Spielleitung unter Benachrichtigung von Spielpartner und Schiedsrichtern zu beantragen, ausführlich zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen. Ein Anrecht auf Genehmigung des Ausnahmefalles besteht nicht.
- (3) Sollten angesetzte Schiedsrichter ihre Zustimmung verweigern, ist die Stellungnahme des Schiedsrichterwartes einzuholen, der die zuständige Spielleitung vor ihrer Entscheidung berät.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

- (4) Fälle von „Höherer Gewalt“ entscheidet die Spielleitung. Höhere Gewalt sind zum Beispiel Naturkatastrophen oder Unfälle, bei denen Außeneinwirkung (Drittverschulden, Steinschlag, etc.) besteht. Keine höhere Gewalt sind Erkrankungen/Verletzungen einzelner oder mehrerer Spieler. Fehlende Organisation (Verspätungen, Stau, etc.) der Anreise sind ebenfalls keine höhere Gewalt.
- (5) Alle Spielverlegungen müssen schriftlich per E-Mail bei der Spielleitung beantragt werden, sonst greifen Bußgelder.
- (6) Der Verein, der den Antrag auf Spielverlegung stellt, ist für die Organisation der Spielverlegung verantwortlich. Der Antragsteller hat alle Parteien zu informieren. Er muss jede schriftliche Genehmigung, die er bekommt, an die Spielleitung (ggf. auch die Umbesetzungsstelle) zeitnah weiterleiten. Werden die Schiedsrichter in der jeweiligen Spielklasse angesetzt, dann ist auch die Umbesetzungsstelle über den Antrag auf Spielverlegung zu informieren.

Orientierungshilfe	Spielpartner	Schiedsrichter	Spielleitung	Schiedsrichterwart
Andere Spielbeginnzeit innerhalb des Spielzeitenplans	Info	Info	Info	Info
Andere Spielbeginnzeit außerhalb des Spielzeitenplans	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Genehmigung erforderlich	Info / Beratung
Andere Halle	Info	Info	Info	Info
Anderer Spieltermin innerhalb des angesetzten Spieltages	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Info / Beratung	Info
Anderer Spieltermin vor dem angesetzten Spieltag	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Genehmigung erforderlich	Info / Beratung
Anderer Spieltermin nach dem angesetzten Spieltag (strengster Ausnahmefall)	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Genehmigung erforderlich	Info / Beratung

§ 24 Spielkleidung

- (1) Für Herren- und Jugendmannschaften U18, U16, U14, und U12 sind einheitliche Trikots mit Brust- und Rückennummern und einheitliche Hosen vorgeschrieben. Jugend-Mannschaften U10 tragen mindestens einheitliche Trikots mit Brust- und Rückennummern. Die Trikotnummern müssen sich farblich deutlich von der Trikotfarbe abheben. Unregelmäßigkeiten bei der Spielkleidung sind vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (2) Die Heimmannschaft trägt helle, die Gastmannschaft dunkle Trikots. Die Farben von Trikots/Hosen sind auf Abfrage vor der Saison zu melden. Änderungen während der Saison sind der Spielleitung, der Homepage BBK Bonn und allen Spielgegnern sofort mitzuteilen.
- (3) Kann eine Mannschaft das Hell/Dunkel oder die gemeldeten Farben seiner Spielkleidung nicht einhalten und besteht aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen die Gefahr, dass beide Mannschaften gleiche oder nur unzureichend unterschiedliche Spielkleidung tragen werden, ist der Spielpartner mindestens 5 Tage vor dem Spiel über die abweichende Farbe seiner Spielkleidung am Spieltag zu informieren, damit der Gegner sich noch darauf einstellen kann. In Streitfällen ist der Spielleitung nachzuweisen, dass der Spielpartner diese Information fristgerecht erhalten hat.
- (4) Für die Nichtbeachtung dieser Regelungen trägt der Verursacher der unzureichenden Unterscheidung der Spielkleidung am Spieltag die Verantwortung. Verfahren und Folgen regelt § 15.

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

- (5) Ist eine Mannschaft der Auffassung, dass die Spielkleidung der beiden Mannschaften nicht ausreichend zu unterscheiden ist, so besteht die Möglichkeit beim 1. Schiedsrichter vor Beginn des Spiels Protest durch den Kapitän einzulegen. Der 1. Schiedsrichter vermerkt dies auf der Rückseite des SBBs. Bei der schriftlichen Begründung durch den Proteststeller sollten Fotos der betroffenen Spielkleidung beigelegt werden, sodass der Fall durch die Spielleitung genauer geprüft werden kann. Einzig und alleine der 1. Schiedsrichter entscheidet, ob das Spiel ausgetragen wird oder nicht. Die Schiedsrichter sind angewiesen das Spiel durchzuführen, es sei denn eine Unterscheidung der Spielkleidung ist annähernd unmöglich.

§ 25 Schiedsrichter

- (1) Grundsätzlich erfolgen die Schiedsrichteransetzungen für alle Spiele durch den Schiedsrichterwart. Abweichend davon können vom Heimverein für Spiele der Altersklassen U20W, U18W, U16 bis U10 bis 10 Tage vor Spielbeginn dem Schiedsrichterwart 2 Schiedsrichter gemeldet werden. Diese werden dann nach Möglichkeit vom Schiedsrichterwart über Team SL angesetzt.
- (2) Die Spiele dürfen nur von lizenzierten und im WBV gemeldeten Schiedsrichtern geleitet werden. LSE-Schiedsrichter dürfen Spiele nicht allein leiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schiedsrichterwartes BBK Bonn.
- (3) Schiedsrichter sind verpflichtet, 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftsmäßiger SR-Kleidung in der Halle anwesend zu sein. Mehrmaliges und unentschuldigtes Zuspätkommen, unvorschriftsmäßige SR-Kleidung und überhöhte Fahrtkostenabrechnung sind vom Heimverein der Spielleitung und dem Schiedsrichterwart anzuzeigen.
- (4) Schiedsrichtereinsatz, Schiedsrichterumbesetzungen sowie eine Schiedsrichterumbesetzungsstelle (SRU) wird analog der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. geregelt.
- (5) Selbstständige Umbesetzungen sind für KL-Spiele nicht zulässig. Ein LSE-SR darf nur Umbesetzungen erhalten in Spielen, in denen der ursprüngliche Schiedsrichter ebenfalls ein LSE-SR ist. Ausnahmen regeln der Schiedsrichterwart und die zuständige Umbesetzungsstelle.

§ 26 Alkohol und andere Drogen

- (1) Kein Teilnehmer am Spielbetrieb darf vor und während des Spieles Alkohol oder andere Drogen zu sich nehmen. Alkohol oder andere Drogen sind auch im Bereich der Mannschaftsbank oder des Anschreibetisches nicht erlaubt. Verfehlungen von Spielern richten sich gegen die Spieler und den betroffenen Verein, Verfehlungen des Kampfgerichts gegen den Verein, der das Kampfgericht stellt.
- (2) Bei Verstoß gegen § 26 Abs. 1 werden Spieler und betroffene Mannschaft durch den ersten Schiedsrichter ermahnt. Wird weiterhin dagegen verstoßen, oder ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, bricht der erste Schiedsrichter das Spiel ab.
- (3) Hilft die Ermahnung am Anschreibetisch nicht, oder wird das Kampfgericht seinen Aufgaben nicht gerecht, lässt der erste Schiedsrichter das betroffene Personal austauschen. Ist das nicht möglich, bricht der erste Schiedsrichter das Spiel ab.
- (4) Der erste Schiedsrichter vermerkt auf der Rückseite des SBB den Spielabbruch und die für die Spielleitung wichtigen Angaben.
- (5) Die Spielleitung entscheidet über Wertung des Spiels sowie über etwaige Kostenerstattungen bzw. Bußgelder.

Anhang - Gebühren- und Strafenkatalog

1. Allgemeine Gebühren:

EUR

1.1	Meldegebühr je Seniorenmannschaft	gem. Ausschreibung
1.2	Meldegebühr je Jugendmannschaft	gem. Ausschreibung
1.3	Meldegebühr je Mannschaft in Pokalwettbewerben.....	gem. Ausschreibung
1.4	Meldegebühr je Mannschaft der Hobby-Liga	gem. Ausschreibung
1.5	Lehrgangsgebühr	gem. Ausschreibung
1.6	Verfahren der Vorinstanz (Protest).....	52,00
1.7	Verfahren der 1. Instanz	104,00
1.8	Sperren einer Mannschaft.	30,00

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

2. Gebühren für Schiedsrichter:

Die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der WBV-Ausschreibung (Kategorie Bezirksliga).
Das Honorar je Dreier-Turnier mit Kurzspielen insbesondere bei den Schulmeisterschaften beträgt 25€.

3. Bußgelder:

3.1	<u>Rückzug einer Mannschaft</u>	
3.1.1	Rückzug einer Mannschaft nach Meldeschluss, Damen und Herren	100,00
3.1.2	Rückzug einer Mannschaft nach Meldeschluss, Jugend	50,00
3.2	<u>Fristablauf bei</u>	
3.2.1	allgemeine Meldungen / Terminsachen	10,00
3.2.2	Vereinsmeldebogen	10,00
3.2.3	Mannschaftsmeldebogen	10,00
3.2.4	Schiedsrichtermeldebogen	10,00
3.2.5	Nichteingang des Spielberichtes bis zum 3. Werktag nach dem Austragungstag	je Spielbericht 10,00
3.2.6	Nichtmitteilung des Spielergebnisses am Austragungstag	je Spiel 10,00
3.3	<u>Einladungen</u>	
3.3.1	verspätete Einladung	10,00
3.3.2	unterlassene Einladung	20,00
3.4	<u>Spielverlegung</u>	
3.4.1	Verlegung eines Spieles	10,00
3.4.2	ohne Informationen/Benachrichtigung der Beteiligten, pro Stelle zusätzlich	10,00
3.4.3	bei erforderlicher Zustimmung ohne Genehmigung der Spielleitung, zusätzlich	20,00
3.5.	<u>Spielausfälle</u>	
3.5.1	Kostentragung durch Verursacher für alle entstandenen Kosten der Neuansetzung	lt. Beleg
3.5.2	Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1 DBB-SO	gemäß WBV-Ausschreibung
3.6	<u>Schiedsrichter</u>	
3.6.1	Nichterfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht	
3.6.1.1	Nichterfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht für Seniorenmannschaften	150,00
3.6.1.2	Nichterfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht für Jugendmannschaften	75,00
3.6.2	Nichtantreten eines Schiedsrichters / Nicht- oder unvorschriftsmäßiges Bewirken von Umbesetzungen mit der Folge, dass ein Ersatzschiedsrichter nicht eingesetzt werden konnte	
3.6.2.1	- das Spiel wurde ausgetragen	30,00
3.6.2.2	- das Spiel ist ausgefallen	60,00
3.6.2.3	zusätzlich: Übernahme der geltend gemachten Kosten der betr. Vereine	lt. Beleg
3.6.3	Nichterfüllung administrativer Aufgaben	10,00
3.6.4	Verstoß gemäß DBB-SchO 13.1, ferner grobe Vergehen in Ausübung des SR-Amtes, nachweislich falsches Abrechnen, Täuschung,	50,00 – 250,00 zzgl. zeitlicher Sperre und Schadensersatz
3.6.5	Nichtmeldung einer eigenständigen Umbesetzung	10,00
3.6.6	verspätete Rückgabe einer Ansetzung an die zuständige Umbesetzungsstelle	15,00
3.7	<u>Sportdisziplin</u>	
3.7.1gemäß STRAFENKATALOG des WBV gem. § 23 Abs. III DBB-RO	
3.8	<u>Sonstige Bußgelder</u>	
3.8.1	Betreuer / Betreuerwechsel gar nicht gemeldet	20,00
3.8.1.1	Betreuer / Betreuerwechsel nicht binnen einer Woche gemeldet	10,00

Spielordnung des Basketballkreises Bonn e. V. für seine Wettbewerbe

4. Sonstige Hinweise :

In allen hier nicht aufgeführten Fällen gelten § 23 DBB-RO und der Strafenkatalog des WBV (Anlage zu § 23 III DBB-RO) - Kategorie Bezirksliga.

Alle anfallenden Gebühren / Bußgelder werden durch die Fachwarte, Beisitzer und Spielleiter in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich in Rechnung gestellt. Die Beträge sind (zuzüglich Porti und sonstiger entstandener Kosten) innerhalb der im Bußgeldbescheid vorgegebenen Frist fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine, mit 10,00 € plus Porto belegte Mahnung mit einer erneuten Zahlungsfrist.

Wird der ausstehende Betrag auch dann nicht gezahlt, werden sämtliche Seniorenmannschaften des betreffenden Vereins gesperrt. In besonderen Fällen behält sich der Kreisvorstand vor, auch Jugend-Mannschaften dieses Vereins zu sperren, bis die ausstehenden Beträge restlos beglichen sind.

**Basketballkreis Bonn e. V.
Der Vorstand**